Die Linke - Stadtfraktion Linden

Stadt Linden

z.H. des Stadtverordnetenvorstehers

Konrad-Adenauer-Straße 25

35440 Linden

Eingangsdatum 09.11.2026
FA/0022/26-31

Linden, den 05.11.2026

Änderungsantrag zur Magistratsvorlage MAG/0055a/26-31 „Beschluss einer neuen KITA Kostenbeitragssatzung“

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die Fraktion Die Linke stellt nachfolgenden Änderungsantrag und bittet darum, diesen unter TOP 8 gemeinsam mit der Drucksache Nr. MAG/0055a/26-31 im Haupt-, Finanz-, und Sozialausschuss der Stadtverordnetenversammlung aufzurufen. Die als Anlage zur Magistratsvorlage beigefügte Kostenbeitragssatzung wird wie folgt geändert:

1. **Einfügung eines neuen § 2a „Einkommensabhängige Staffelung der Kostenbeiträge“**

(1) Die in § 2 Abs. 1 bis 4 festgesetzten Kostenbeiträge gelten als Höchstbeiträge (100 %). Der Höchstbeitrag ist zu zahlen, wenn das bereinigte monatliche Nettoeinkommen 4.500 Euro übersteigt (Beitragsklasse 22) oder die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 4 vorliegen.

(2) Bei einem bereinigten monatlichen Nettoeinkommen von bis zu 4.500 Euro ermäßigt sich der Kostenbeitrag nach Maßgabe der Beitragsklassentabelle auf den für die jeweilige Beitragsklasse genannten Prozentsatz des Höchstbeitrags. Bei Kindern, für die § 3 gilt, ist der Prozentsatz auf den Kostenbeitrag anzuwenden, der nach Abzug der Landesförderung verbleibt. Bis zu einem bereinigten monatlichen Nettoeinkommen von 1.500 Euro (Beitragsklasse 1) wird kein Kostenbeitrag erhoben. Das Getränke-, Spiel- und Bastelgeld bleibt unberührt.

Beitragsklasse	bereinigtes monatliches Nettoeinkommen	Anteil am Höchstbeitrag
1	bis 1.500 €	0 %
2	über 1.500 € bis 1.550 €	4 %
3	über 1.550 € bis 1.600 €	8 %
4	über 1.600 € bis 1.650 €	14 %
5	über 1.650 € bis 1.700 €	18 %
6	über 1.700 € bis 1.750 €	22 %
7	über 1.750 € bis 1.800 €	27 %
8	über 1.800 € bis 1.850 €	31 %
9	über 1.850 € bis 1.900 €	36 %
10	über 1.900 € bis 1.950 €	42 %
11	über 1.950 € bis 2.000 €	47 %
12	über 2.000 € bis 2.250 €	51 %
13	über 2.250 € bis 2.500 €	56 %
14	über 2.500 € bis 2.750 €	60 %
15	über 2.750 € bis 3.000 €	64 %
16	über 3.000 € bis 3.250 €	70 %
17	über 3.250 € bis 3.500 €	74 %
18	über 3.500 € bis 3.750 €	79 %
19	über 3.750 € bis 4.000 €	84 %
20	über 4.000 € bis 4.250 €	89 %
21	über 4.250 € bis 4.500 €	93 %
22	über 4.500 €	100 %

(3) Maßgebend ist das Einkommen der Sorgeberechtigten und der mit ihnen in einem Haushalt lebenden Partnerin oder des Partners. Zum Einkommen zählen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur, ausgenommen Leistungen nach dem Pflege-Versicherungsgesetz, dem SGB II, SGB XI und SGB XII zur Sicherung des Lebensunterhaltes, des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit gewährt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Vom Bruttoeinkommen werden abgezogen:

1. die auf das Einkommen entrichteten Steuern,

2. nachgewiesene Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, bei Selbständigen vergleichbare Aufwendungen für Altersvorsorge und die Absicherung im Krankheits- und Pflegefall bis zur Höhe der Pflichtbeiträge,

3. die Kosten der Grundmiete zuzüglich der Nebenkosten (ohne Strom), bei selbstgenutztem Wohneigentum die Kapitalzinsen,

4. für jedes unterhaltsberechtigte Kind im Haushalt ein Pauschalbetrag von 339 Euro, ab dem vierten Kind von 394 Euro,

5. nachgewiesene Unterhaltsleistungen an Kinder außerhalb des Haushalts und an frühere Ehegatten.

(4) Die Einstufung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten ab dem Ersten des Monats der Antragstellung, in der Regel für ein Jahr. Das Einkommen ist durch zeitnahe Belege nachzuweisen. Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen. Wird kein Antrag gestellt oder werden die erforderlichen Nachweise trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu zahlen. Die Stadt weist die Sorgeberechtigten bei der Aufnahme des Kindes und vor Ablauf des Einstufungszeitraums schriftlich auf die Möglichkeit der Einstufung und auf diese Rechtsfolge hin.

(5) Die Möglichkeit der Übernahme oder des Erlasses von Kostenbeiträgen nach § 90 SGB VIII (§ 5 Abs. 6) bleibt unberührt.

2. Neufassung des § 4 Abs. 1 (Geschwisterermäßigung)

„(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Linden, wird **für das zweite und jedes weitere Kind die Hälfte des Kostenbeitrags erhoben.**“

3. **Folgeänderungen**

a) § 5 Abs. 7 wird um folgenden Satz ergänzt: „Vor einem Ausschluss ist zu prüfen, ob eine Einstufung nach § 2a oder eine Übernahme des Kostenbeitrags nach § 90 SGB VIII in Betracht kommt."

b) § 6 Abs. 1 wird um folgende Nr. 6 ergänzt: „Angaben und Nachweise zu den Einkommens- und Familienverhältnissen nach § 2a."

c) § 7 wird um folgenden Absatz 2 ergänzt: „Nach der bisherigen Gebührensatzung (§ 2 Abs. 8) gewährte Ermäßigungen gelten fort, bis über einen Antrag auf Einstufung nach § 2a entschieden ist. Wird ein solcher Antrag bis zum 31.03.2027 gestellt, gilt die Einstufung rückwirkend ab dem 01.01.2027; zu viel gezahlte Kostenbeiträge werden erstattet."

4. Prüf- und Berichtsauftrag

Der Magistrat wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung spätestens zum 31.03.2028 über die Verteilung der Familien auf die Beitragsklassen, die tatsächlichen Einnahmen und den Verwaltungsaufwand zu berichten und gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung der Einkommensgrenzen und Prozentsätze vorzulegen.

Begründung

Die Magistratsvorlage sieht vor, die Kostenbeiträge zum 1. Januar 2027 um 30 oder 35 Prozent anzuheben, und setzt sie für alle Familien gleich hoch fest. Als Ziel nennt sie ausdrücklich, den kommunalen Haushalt zu entlasten. Die Beiträge unterscheiden sich nach dem Alter des Kindes und der gebuchten Betreuungszeit, nicht aber nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familie. Dabei kennt selbst die bisherige Gebührensatzung in § 2 Abs. 8 eine soziale Komponente, die in Linden seit Jahren angewendet wird; Familien, deren Bruttobezüge das Zweifache des Regelsatzes nach dem SGB XII nicht übersteigen, sind beitragsfrei, bis zum Dreifachen zahlen sie den halben Beitrag. Die Vorlage streicht diese Regelung ersatzlos und begründet das nicht.

Die Fraktion verkennt nicht, dass die Beiträge seit 2014 nicht mehr angepasst wurden und die Kosten gestiegen sind. Eine Anpassung in dieser Größenordnung darf aber nicht dazu führen, dass die Kostensteigerung bei den Familien landet, die sie am wenigsten tragen können. Der Antrag setzt deshalb den Höchstbeitrag so an, wie ihn die Vorlage vorsieht, und staffelt darunter nach dem bereinigten Nettoeinkommen der Familie nach dem Vorbild der Stadt Gießen.

Die Mehrbelastung wird bei Geschwistern besonders deutlich, weil die Vorlage zugleich die Geschwisterermäßigung kürzt. Bisher wurde für das zweite Kind die Hälfte der Betreuungsgebühr erhoben (§ 2 Abs. 7 der geltenden Gebührensatzung), künftig sollen es pauschal 50 Euro weniger sein (§ 4 Abs. 1 des Entwurfs). Bei einem Krippenplatz von 7 bis 15 Uhr sinkt die Ermäßigung damit von 120 auf 50 Euro, bei 7 bis 16:30 Uhr von 140 auf 50 Euro, das sind 58 bzw. 64 Prozent weniger. Der Gesamtelternbeirat hat verlangt, dass wenigstens der günstigere Betrag aus 50 % und 50 Euro gilt. Die Vorlage lehnt das aus „finanzieller Sicht" ab, beziffert die Folgen für die Familien aber nicht. Das soll hier nachgeholt werden:

Beispiel (zwei Kinder)	**bisher pro Monat**	**neu bei +30 %**	**neu bei +35 %**	**Mehrkosten pro Jahr (30 % / 35 %)**
zwei Krippenkinder, 7–15 Uhr	374,00 €	592,00 €	616,00 €	2.616 € / 2.904 €
zwei Krippenkinder, 7–16:30 Uhr	434,00 €	711,00 €	739,50 €	3.324 € / 3.666 €
Krippe und Kindergarten, je 7–15 Uhr	319,00 €	494,34 €	514,59 €	2.104 € / 2.347 €

Bisher zahlt das erste Kind die volle Betreuungsgebühr (Krippe 7–15 Uhr 240 €, 7–16:30 Uhr 280 €, Kindergarten 7–15 Uhr 130 €), das zweite die Hälfte, jeweils zuzüglich 7 Euro Getränke-, Spiel- und Bastelgeld. Neu zahlt jedes Kind den Kostenbeitrag nach § 2 (Krippe 7–15 Uhr 312 bzw. 324 €, 7–16:30 Uhr 370,50 bzw. 384,75 €, Kindergarten 7–15 Uhr 214,34 bzw. 222,59 €) zuzüglich 9 bzw. 10 Euro Getränke-, Spiel- und Bastelgeld, für das zweite Kind abzüglich 50 Euro. In Beispiel C wurde die Ermäßigung zugunsten der Stadt jeweils beim günstigeren Kind angesetzt und die Landesförderung für das Kindergartenkind nicht berücksichtigt; sie wird in beiden Fällen in gleicher Höhe unterstellt. Nicht enthalten ist das Verpflegungsentgelt.

Eine Familie mit zwei Kindern in der Krippe zahlt demnach, je nach Betreuungszeit und Variante, rund 2.100 bis 3.700 Euro im Jahr mehr als bisher.

Ein Kita-Beitrag, den eine Familie nicht aufbringen kann, wirkt wie ein Ausschluss. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 SGB VIII läuft ins Leere, wenn der Platz nicht bezahlbar ist. Das Land Hessen stellt die Betreuung ab dem dritten Lebensjahr im Umfang von sechs Stunden beitragsfrei, weil der Zugang zur frühkindlichen Bildung nicht vom Geldbeutel der Eltern abhängen soll. Diesen Gedanken darf die Stadt Linden nicht durch hohe Pauschalbeiträge für Krippe und Ganztag wieder aufheben.

Die Folgen sind absehbar. Es liegt nahe, dass Familien, die den höheren Beitrag nicht stemmen können, kürzere Betreuungszeiten buchen, als sie für ihre Erwerbstätigkeit brauchen, oder ihr Kind abmelden. Das trifft vor allem Eltern, die ohnehin wenig verdienen: Sie reduzieren ihre Arbeitszeit oder geben die Erwerbstätigkeit auf, verlieren Einkommen und Rentenansprüche und geraten teilweise erst dadurch in finanzielle Not. Alleinerziehende haben dafür keinen Spielraum. Die Kinder verlieren Sprachförderung, Kontakt zu Gleichaltrigen und frühe Bildung, und zwar dort, wo sie am nötigsten wären.

Wer trotzdem bucht und nicht zahlen kann, gerät in Rückstand. Nach schriftlicher Mahnung und Ablauf einer Frist von zwei Wochen führen rückständige Beiträge zum Ausschluss aus der Betreuung (§ 5 Abs. 7) und werden zudem im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Die Eltern verlieren dann den Betreuungsplatz oder verschulden sich, die Kinder tragen die Folgen. Den Aufwand für Mahnung und Beitreibung trägt am Ende die Stadt.

Kindertagesbetreuung ist keine Dienstleistung, die sich selbst tragen muss, sondern öffentliche Daseinsvorsorge mit einem gesetzlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag (§§ 22 ff. SGB VIII), auf den Kinder einen Rechtsanspruch haben. Ihr Ertrag zeigt sich nicht in der Stadtkasse, sondern in der Chancengleichheit der Kinder, in der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und in der Attraktivität der Stadt für junge Familien. Die Vorlage räumt selbst ein, dass die Elternbeiträge nur einen Teil der Kosten decken. Das ist kein Mangel, sondern gewollt.

Entscheidend ist deshalb nicht, ob die Kita „schwarze Zahlen“ schreibt, sondern ob jedes Kind sie besuchen kann. Wer die Beiträge am Haushaltsdefizit ausrichtet, macht den Zugang zur Bildung zu einer Frage der Kassenlage.

Nach § 90 Abs. 3 SGB VIII sind Kostenbeiträge zu staffeln. Als Kriterien nennt das Gesetz insbesondere das Einkommen der Eltern, die Zahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit. Der Magistratsentwurf staffelt nach Betreuungszeit und Alter sowie, in abgeschwächter Form, nach der Zahl der Kinder, lässt aber das Einkommen als das Kriterium außer Betracht, das die Leistungsfähigkeit der Familie abbildet. Zumindest dem Zweck der Pflicht zur sozialen Staffelung läuft ein solcher Einheitsbeitrag zuwider. Dass eine einkommensabhängige Staffelung von Kindergartenbeiträgen zulässig ist, hat das Bundesverfassungsgericht für eine hessische Kommune bereits 1998 entschieden (BVerfG, Beschl. v. 10.03.1998 = BVerfGE 97, 332).

Die Universitätsstadt Gießen staffelt ihre Kita-Beiträge seit 2016 in 22 Beitragsklassen nach dem bereinigten monatlichen Nettoeinkommen der Familie. Bis 1.500 Euro ist der Besuch beitragsfrei; für einen Krippenplatz mit 45 Wochenstunden steigt der Beitrag von 15 Euro knapp oberhalb dieser Grenze auf den Höchstbeitrag von 392 Euro ab einem bereinigten Nettoeinkommen von 4.500 Euro. Bei der Einkommensermittlung werden unter anderem Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Wohnkosten, Unterhaltspflichten und die Zahl der Kinder im Haushalt abgezogen. Für das zweite Kind wird der halbe Beitrag erhoben, für das dritte nichts. Die Kindergartenplätze bis 30 Wochenstunden sind beitragsfrei, und auch das Mittagessen ist nach Einkommen gestaffelt. Wer keinen Antrag stellt, zahlt den Höchstbeitrag.

Selbst der Höchstbeitrag, den in Gießen nur Familien mit hohem Einkommen zahlen, liegt unter dem, was nach der Vorlage jede Lindener Familie zahlen soll. Dabei sind Gießen und Linden vergleichbar: Beide sind hessische Kommunen, für beide gelten dieselben bundes- und landesrechtlichen Vorgaben.

Der Antrag übernimmt dieses Prinzip, nicht die Gießener Beträge. Höchstbeitrag (100 %) bleibt der in der Vorlage vorgesehene Betrag, den Familien mit einem bereinigten Nettoeinkommen über 4.500 Euro zahlen. Darunter gelten die Prozentsätze der Anlage 1.

Sie sind aus der Gießener Staffel abgeleitet, indem der Beitrag jeder Klasse ins Verhältnis zum Höchstbeitrag gesetzt wurde. Die Einkommensgrenzen stammen aus dem Jahr 2016 und sollen mit dem Berichtsauftrag (Nr. 5) überprüft werden.

Dem Ziel der Vorlage, die Finanzierung der Kindertagesbetreuung auf eine nachhaltige Grundlage zu stellen, steht der Antrag nicht entgegen. Familien mit einem bereinigten Nettoeinkommen über 4.500 Euro zahlen den vollen, gegenüber heute deutlich erhöhten Höchstbeitrag. Dass die Staffelung gegenüber einem Einheitsbeitrag zu geringeren Einnahmen führen kann, ist gewollt: Es ist der Preis dafür, dass die Anpassung nicht bei denjenigen ansetzt, die am wenigsten haben. Zugleich können Beitragsrückstände, Mahnungen und Vollstreckungsverfahren gegenüber Familien abnehmen, die einen Einheitsbeitrag nicht aufbringen. Das jährliche Antragsverfahren mit dem Höchstbeitrag als Rückfallposition hält den Verwaltungsaufwand begrenzt, und der Berichtsauftrag stellt sicher, dass die Stadtverordnetenversammlung die tatsächlichen Auswirkungen nach dem ersten Jahr bewerten und nachsteuern kann

Mit freundlichen Grüßen

X J. A Foßler

Jasmin Foßler -Fraktionsvorsitzende-